Vollständige Trennung von Kirche und Staat

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **56 (1973)**

Heft 8

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-412101

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

schaften allzu optimistisch geworden, haben Forscher voreilige und ungerechtfertigte Schlüsse gezogen. Dies soll uns allerdings nicht zum Pessimismus verführen, denn «es gibt wohl ein ausserhalb unserer Erfahrung liegendes Stück der Welt, nicht aber ein 'Ausserhalb der Welt'» (Szczesny, S. 57/58).

Wer sich mit dem «Materialismus» eingehender befassen will und die englische Sprache versteht, lese das Buch «The Science of Materalism» (Die Wissenschaft des Materialismus) von Charles T. Sprading, erschienen bei The Truth Seeker Company, Inc. P.O. Box 2832, San Diego, California 92112, USA. Es umfasst 190 Seiten und behandelt das Thema von der Antike bis zur Neuzeit. Kostenpunkt: $ —.50 plus Versandspesen. In Anbetracht der Abwertung des Dollars eine Kleinigkeit.

Max P. Morf

Religion und Kriminalität

So lautet die Ueberschrift zu einem interessanten Aufsatz von Marshall J. Gauvin, welcher in der Aprilnummer 1973 der 100jährigen amerikanischen Freidenkermonatsschrift «Truth Seeker» erschienen ist.

Gauvin widerlegt darin die von kirchlichen Kreisen aufgestellte These, dass Religion etwas zur Verbesserung der Moral beiträgt. Christen stützen sich namentlich auf die zehn Gebote, um zu beweisen, dass der Glaube für die guten Sitten förderlich sei. Gewiss hören sich diese Gebote sehr schön an; allerdings besteht zwischen Kenntnisnahme und Befolgung derselben ein grosser Unterschied.

Der scharfsinnige Religionskritiker und Publizist Gauvin wurde durch anmassende Aeusserungen seitens einiger Glaubensfanatiker veranlasst, anhand von Statistiken zu beweisen, dass kirchliche Dogmen rein nichts zu einer erhöhten Sittlichkeit beitragen. Nachstehend seien die Darlegungen dieses amerikanischen Freidenkers zusammengefasst wiedergegeben:

An einer Versammlung von leitenden Persönlichkeiten der Copley Press hob das «Maschinengewehr Gottes», Billy Graham, hervor, dass der Glaube an Gott nötig sei, um die Gesellschaft im Rahmen von Freiheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Der Präsident der genannten Versammlung, ein prominenter Rechtsanwalt, wollte nicht hinter dem Starevangelisten zurückstehen und verstieg sich daher zur Behauptung: «Wenn Kanada aus Atheisten bestände, so wäre Kanada ein Land von Verbrechern. Wenn die Kanadier wahrhaftig religiös wären, so verschwänden Verbrechen aus unserer Mitte.» Sind Atheisten im allgemeinen krimineller veranlagt als Gottgläubige, um die eben zitierte Ansicht, dass eine Nation von Atheisten eine Nation von Verbrechern wäre, zu rechtfertigen? Setzen wir voraus, die Hypothese des frommen Rechtsanwaltes stimme. Logischerweise müssten dann im religiösen Mittelalter viel bessere Tugenden geherrscht haben als in der neueren Zeit. In Ländern mit einer stark gläubigen Bevölkerung müsste der verhältnismässige Anteil an Kriminellen viel geringer sein als in Gegenden mit einer liberal gesinnten Einwohnerschaft.

Dem ist aber nicht so. Im Mittelalter, in welchem die Kirche das Denken steuerte und die Menschen an Gott und an den Teufel, an Christus und an die Jungfrau Maria glaubten, hatte die Sittlichkeit einen Tiefstand erreicht, wie es in keiner vorherigen heidnischen Epoche der Fall war. In seinem Werk «History of Civilization» (Geschichte der Zivilisation) schrieb Buckle vom Mittelalter als von «einer Periode der Unwissenheit, der Grausamkeit und der Liederlichkeit, in welcher Ehrverletzungen ungesühnt, Verbrechen unbestraft und Aberglaube ungetadelt blieben». Dem katholischen Mittelalter folgte die Neuzeit, welche durch die Entdeckungen und die Reformation eingeleitet wurde. Aber auch der Protestantismus vermochte zuerst nicht, die Moral der von ihm beeinflussten Völker zu verbessern. In Deutschland war der Sittenzerfall nach der Reformation eher noch ausgeprägter als vorher. Von den Zuständen im protestantischen England zur Zeit von Königin Elisabeth I. kann man sich ein Bild machen, wenn man bedenkt, dass damals die Gesetze für 263 verschiedene Arten von Verbrechen die Todesstrafe vorsahen. Strassenräuber verunsicherten die Gegend, Piraten gingen auf der See ihrer «Arbeit» nach, und wer nachts sein Haus verliess, riskierte das Leben. Das öffentliche Prügeln von Frauen war ein ganz «normaler» Zeitvertreib. Manchmal wurden Weiber an einem Strick zu

Vollständige Trennung von Kirche und Staat

Für dieses Ziel ist eine eidgenössische Volksinitiative eingeleitet worden. Die Bundesverfassung soll durch einen Artikel 51 ergänzt werden:

Art. 51

Kirche und Staat sind vollständig getrennt.

Als Uebergangsbestimmungen sind vorgesehen:

1) Für die Aufhebung der bestehenden Verbindungen zwischen Kirche und Staat wird den Kantonen eine Uebergangsfrist von zwei Jahren vom Datum des Inkrafttretens des Artikels 51 der Bundesverfassung eingeräumt.

2) Mit dem Inkrafttreten von Artikel 51 der Bundesverfassung sind die Kantone nicht mehr befugt, Kirchensteuern einzuziehen.

Unterschriftenbogen sind erhältlich beim Sekretariat, Postfach 92, 3000 Bern 25.